

BVGer C-5270/2020 vom 26. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5270_2020

FR: TAF C-5270/2020 du 26 octobre 2022

IT: TAF C-5270/2020 del 26 ottobre 2022

Regeste

Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Bei der angefochtenen Verfügung des BAG vom 24. September 2020 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Nach Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Nach der Rechtsprechung kommt die Verfügungszuständigkeit des BAG nach Art. 78a UVG in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, das BAG anruft, damit dieses über die streitige Leistungszuständigkeit entscheide (vgl. BGE 127 V 176 E. 4d). Dieser Rechtsweg steht namentlich dann offen, wenn ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Versicherern über die Leistungspflicht bezüglich eines Schadensereignisses vorliegt oder wenn ein Versicherer von einem anderen Versicherer Rückerstattung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen verlangt (vgl. BGE 127 V 176 E. 4d). Nach der Rechtsprechung ist der negative Kompetenzkonflikt grundsätzlich auf dem Rechtsweg nach Art. 78a UVG zu lösen, wenn wie vorliegend in Bezug auf ein bestimmtes Schadensereignis die Person des nach UVG leistungspflichtigen Versicherers umstritten ist, nicht hingegen grundsätzlich das Bestehen und der Umfang der Leistungspflicht (vgl. Urteil des BVGer C-5665/2018 vom 23. Dezember 2020 E. 3.1 m. H.). Im vorinstanzlichen Verfahren verlangte die Beschwerdegegnerin vom BAG, es sei die Beschwerdeführerin für den Unfall des Versicherten vom 19. Juli 2017 als leistungspflichtig zu erklären, weshalb das sachlich und funktionell zuständige BAG zu Recht auf Gesuch der Beschwerdegegnerin hin eine entsprechende Verfügung erlassen hat. Das BAG, welches vorliegend verfügt hat, ist im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts; eine sachliche Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb sie im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 1.3

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 50 ff. VwVG) eingereicht und der einverlangte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerdegegnerin (Suva) hat ebenfalls am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Da sie im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen obsiegt hat, würde eine Änderung oder Aufhebung der vorliegend angefochtenen Verfügung nach Art. 78a UVG in den Bestand ihrer Rechte und Pflichten eingreifen. Demnach besteht das Interesse der Beschwerdegegnerin darin, dass die angefochtene Verfügung in Rechtskraft erwächst. Ausserdem beteiligt sie sich im vorliegenden Verfahren mit eigenen Anträgen – sie beantragt die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung der angefochtenen Verfügung –, weshalb sie als eine Partei im Sinne von Art. 6 VwVG zu betrachten ist (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, 2013, Rz. 928 und 1184; vgl. auch Art. 64 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c UVG kommt im Verfahren um geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) nicht zur Anwendung.

E. 2.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Da vorliegend die Leistungspflicht zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Ansprüche des Versicherten aus dem Unfall vom 19. Juli 2017 strittig ist, sind das UVG in der Fassung vom 1. Januar 2017 und die UVV in der Fassung vom 24. Januar 2017 anwendbar.

E. 2.3

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

C-5270/2020 Seite 10

E. 3

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die gestützt auf Art. 78a UVG ergangene Verfügung des BAG vom 24. September 2020, mit welcher dieses festgestellt hat, dass die Ersatzkasse UVG für die gesetzlichen Leistungen nach UVG aus dem Unfallereignis des Versicherten vom 19. Juli 2017 leistungspflichtig ist. Bestand und Umfang dieser gesetzlichen Leistungen nach UVG im Zusammenhang mit dem genannten Unfallereignis bilden hingegen nicht Gegenstand des Anfechtungsobjekts und sind

unbestritten. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde denn auch einzig die Aufhebung dieser Verfügung so- wie die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin für die gesetzlichen Leistungen nach UVG aus dem erwähnten Unfallereignis des Versicherten leistungspflichtig sei. Aufgrund der Rechtsbegehren ist somit Prozess- thema respektive vorliegend einzig streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Ersatzkasse UVG und nicht die Suva als für die gesetzlichen Leistungen nach UVG aus dem erwähnten Unfallereignis des Versicherten leistungspflichtig erklärt hat.

E. 4

Nachfolgend sind die vorliegend relevanten gesetzlichen Grundlagen dar- zustellen.

E. 4.1

Obligatorisch versichert sind nach Art. 1a Abs. 1 UVG die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerk- stätten tätigen Personen (Bst. a) sowie die Personen, welche die Voraus- setzungen nach Art. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen (arbeits- lose Personen; Bst. b). Gemäss Art. 1 UVV gilt als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 des Gesetzes, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversi- cherung (AHV) ausübt.

E. 4.2

Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsun- fällen und Berufskrankheiten gewährt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt hierbei gemäss Art. 13 UVV die Ausnahme, dass eine Deckung für Nichtberufsun- fälle nur besteht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt.

C-5270/2020 Seite 11

E. 4.3

Nach Art. 2 (mit dem Titel: Ausnahmen von der Versicherungspflicht) Abs. 1 UVV nicht obligatorisch versichert sind insbesondere: Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit (Bst. f).

E. 4.4

Als versicherter Verdienst gilt gemäss Art. 22 Abs. 2 UVV der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn, dies mit unter an- derem folgender Abweichung: für mitarbeitende Familienglieder, Gesell- schafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt (Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV).

E. 4.5

Für die Festlegung der Leistungspflicht der Versicherer bestimmt Art. 77 UVG, dass derjenige Versicherer die Leistungen erbringt, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalls bestanden hat (Abs. 1). Bei Nichtbe- rufsunfällen erbringt derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem der Ver- unfallte zuletzt auch gegen Berufsunfälle versichert war (Abs. 2).

E. 4.6

Art. 99 UVV (mit dem Titel: Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern) sieht vor, dass wenn ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, einen Berufsunfall erleidet, der Versicherer desjenigen Arbeitgebers leistungspflichtig ist, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist (Abs. 1). Bei Nichtberufsunfällen ist der Versicherer desjenigen Arbeitgebers leistungspflichtig, bei dem der Versicherte vor dem Unfall zuletzt tätig und für Nichtberufsunfälle versichert war. Die anderen Versicherer, bei denen Nichtberufsunfälle ebenfalls gedeckt sind, müssen dem leistungspflichtigen Versicherer einen Anteil an einer allfälligen Rente, Integritätsentschädigung oder Hilflosenentschädigung auf dessen Begehren hin zurückerstatten. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des bei ihnen versicherten Verdienstes zum gesamten versicherten Verdienst (Abs. 2). Kann der zuständige Versicherer nicht nach den Absätzen 1 und 2 ermittelt werden, so ist der Versicherer, bei dem der höchste Verdienst versichert ist, zuständig (Abs. 3).

E. 4.7

Gemäss Art. 73 Abs. 1 UVG erbringt die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein.

E. 5.1

Vorliegend unbestritten und aus den Akten ersichtlich ist, dass der Versicherte am 19. Juli 2017 in seinen Ferien einen Nichtberufsunfall erlitten

C-5270/2020 Seite 12 hat, für dessen Folgen er als Arbeitnehmer obligatorisch versichert war. Die Parteien sind sich jedoch nicht darüber einig, welcher Unfallversicherer – die Suva oder die Ersatzkasse UVG – für die Kostenfolgen dieses Unfalls aufzukommen hat.

E. 5.2

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls vom 19. Juli 2017 bei der B. _____ AG als (...) angestellt war und in diesem Zusammenhang bei der Suva obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert war. Vor seinen Ferien hatte der Versicherte bis Donnerstag, 6. Juli 2017, für die B. _____ AG gearbeitet (vgl. z. B. Schadenmeldung vom 20. Juli 2017 in Suva-act. 1). Weiter ist vorliegend unbestritten und erstellt, dass der Versicherte seit März 2015 als Gesellschafter der C. _____ GmbH im Handelsregister eingetragen war (bis zum 29. Januar 2018, vgl. BAG-act. 7, Beilage 19) und ab März 2016 auch verschiedene operative Tätigkeiten, insbesondere das (...) (vgl. unten E. 7.3), ausgeführt hat. Da er damals für diese Tätigkeit keinen Lohn bezogen hatte, war auf den Abschluss einer Unfallversicherung verzichtet worden (vgl. BAG-act. 1, Beilage 7 f.). Aufgrund der Akten steht fest, dass der Versicherte letztmals vor dem Unfall am Donnerstag, den 6. Juli 2017, bei der B. _____ AG gearbeitet hat und am Samstag, den 8. Juli 2017, letztmals im Verkaufsladen der C. _____ GmbH tätig war (vgl. BAG-act. 1, Beilage 7 S. 2). Damit steht vorliegend fest, dass der Versicherte unmittelbar vor seinem Unfall vom 19. Juli 2017 zuletzt für die C. _____ GmbH (und nicht für die B. _____ AG) gearbeitet hat, was die Ersatzkasse UVG mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 (BAG-act. 1, Beilage 4) ausdrücklich anerkannt hat.

E. 5.3

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Versicherte zum Zeitpunkt des Nichtberufsunfalls als Arbeitnehmer der C._____ GmbH zu qualifizieren ist, und bejahendenfalls, ob aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses eine obligatorische Unfallversicherung nach UVG auch für Nichtberufsunfälle bestanden hat.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, eine Versicherungspflicht könne nur bestehen, wenn der Versicherte im Unfallzeitpunkt Arbeitnehmer der C._____ GmbH gewesen sei. Nur wenn sowohl die Versicherungspflicht als auch die Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfälle gegeben seien, könne Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV zur Anwendung gelangen, wonach für mitarbeitende Gesellschafter der berufs- und ortsübliche Lohn als versicherter Verdienst heranzuziehen sei. Es gehe dabei um

C-5270/2020 Seite 13 die Bemessung der konkreten Geldleistungen. Mit dieser Bestimmung könne jedoch weder eine Versicherungspflicht noch eine Leistungspflicht eines Versicherers begründet werden. Vorliegend sei der Versicherte nicht Arbeitnehmer der C._____ GmbH gewesen. Die Umstände, dass kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgelegen und der Versicherte keinen Lohn bezogen habe, würden zwar für sich allein genommen seine Arbeitnehmereigenschaft nicht gänzlich ausschliessen, seien aber wichtige Indizien für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Der Versicherte habe bei der C._____ GmbH gemäss Handelsregisterauszug die Funktion eines Gesellschafters mit einem Anteil von 35 % am Stammkapital der Gesellschaft gehabt. Als solcher habe er aufgrund der ihm eingeräumten Einzelzeichnungsberechtigung den Geschäftsgang massgeblich beeinflussen können und ein Unternehmerrisiko getragen. Zwischen dem Versicherten und seinen Partnern habe kein Abhängigkeitsverhältnis bestanden, dies auch nicht nach der Aufnahme der operativen Tätigkeit. Mitglieder des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft seien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV für ihre Verwaltungstätigkeit ausdrücklich von der Versicherungspflicht ausgenommen, was auch für die Gesellschafterversammlung einer GmbH gelten müsse. Selbst bei Vorliegen einer obligatorischen Versicherungspflicht wäre der Versicherte für Nichtberufsunfälle nicht versichert gewesen. Nach eigenen Angaben sei dieser lediglich während fünf Wochenstunden im Verkaufsladen operativ tätig gewesen. Aufgrund der Öffnungszeiten des Verkaufslokals von jeweils samstags, von 11.00 bis 17.00 Uhr, könne von maximal sechs Wochenstunden operativer Tätigkeit des Versicherten ausgegangen werden. Damit bestehe keine Unfallversicherungsdeckung für den Nichtberufsunfall des Versicherten (vgl. BVGer-act. 1).

E. 6.2

In ihrer Vernehmlassung vom 17. Dezember 2020 erklärt das BAG, die G._____ Versicherung habe richtigerweise die Arbeitnehmereigenschaften der mitarbeitenden Gesellschafter der C._____ GmbH bejaht. Ausserdem teile es die Auffassung der Ersatzkasse UVG, wonach Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV grundsätzlich nicht die Versicherungspflicht zum Gegenstand habe. Diese Bestimmung regle den versicherten Verdienst. Für die Versicherungsunterstellung sei grundsätzlich die Bejahung eines Lohnanspruchs relevant. Es bedürfe jedoch keiner tatsächlichen Lohnzahlung. So werde gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt, auch wenn bei der Aufnahme der Tätigkeit kein Lohn ausgerichtet werde.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV statuieren sodann, dass Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig seien, für diese Tätigkeit nicht versichert seien. Der Versicherte sei jedoch C-5270/2020 Seite 14 nicht nur Gesellschafter der C._____ GmbH, sondern auch in der C._____ GmbH operativ tätig gewesen. Damit sei der Versicherte gleichzeitig Unternehmer und Arbeitnehmer gewesen, weshalb er sozialversicherungsrechtlich als Unselbständigerwerbender gegolten habe. Entgegen der Darstellung der Ersatzkasse UVG könne nicht lediglich von fünf bis sechs Wochenstunden operativer Tätigkeit ausgegangen werden. Tatsächlich habe der Versicherte selbst angegeben, dass sein Arbeitspensum unterschiedlich hoch gewesen sei und rund 10 Stunden pro Woche betragen habe. Die Tätigkeiten des Versicherten hätten sich nicht nur auf diejenigen im Verkaufsladen beschränkt, sondern auch (...) habe zu seinen Aufgaben gehört (BVGer-act. 6).

E. 6.3

In der Beschwerdeantwort vom 28. Januar 2021 führt die Suva aus, der Versicherte habe als zum Zeitpunkt des Unfalls vom 19. Juli 2017 mitarbeitender Inhaber der C._____ GmbH sozialversicherungsrechtlich als Unselbständigerwerbender gegolten. Daran ändere weder der Umstand, dass ihm bei der Aufnahme der Tätigkeit noch kein Lohn ausgerichtet worden sei, noch der fehlende Arbeitsvertrag etwas, was die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht nicht mehr in Abrede zu stellen scheine. Gemäss Art. 1a Abs. 2 UVG habe der Bundesrat in Art. 2 f. UVV eine abschliessende Liste von Ausnahmen von der Versicherungspflicht aufgestellt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV seien Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb selber tätig seien, für die Tätigkeit als Organ von der obligatorischen Versicherungspflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst seien auch Mitglieder von anderen Organen einer Gesellschaft. E contrario unterstünden jedoch diejenigen Mitglieder, die nebst ihrer Funktion oder teilweisen Tätigkeit als Mitglieder des obersten Organs zugleich im Betrieb mitarbeiteten oder operativ tätig seien, der obligatorischen Versicherungspflicht. Da der Versicherte neben seiner Funktion als Gesellschafter der C._____ GmbH unbestrittenermassen auch operativ für diese tätig gewesen sei, habe er der obligatorischen Versicherungspflicht unterstanden. Die beschwerdeweisen Vorbringen zum Unternehmerrisiko respektive zur fehlenden Abhängigkeit des Versicherten würden die rechtliche Selbständigkeit der GmbH zu verkennen scheinen. So liege das unternehmerische Risiko primär bei der GmbH und die finanzielle Verantwortlichkeit des Versicherten beschränke sich auf seinen Anteil am Stammkapital. Die ihm im Rahmen seiner Funktion als Gesellschafter zugestandene Mitbestimmung sei der – über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügenden – GmbH zuzurechnen und könne nicht zur Begründung eines fehlenden Unterordnungsverhältnisses herangezogen werden.

C-5270/2020 Seite 15 Nachdem vorliegend eine unselbständige Tätigkeit des im Betrieb mitarbeitenden Gesellschafters gegeben sei, falle das gesamte Arbeitspensum unter die obligatorische Versicherungspflicht und es sei im Hinblick auf die für die Deckung für Nichtberufsunfälle erforderliche wöchentliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden nicht massgebend, ob die Mindeststundenzahl alleine mit operativen Tätigkeiten erfüllt worden sei (BVGer-act. 9).

E. 6.4

Mit Replik vom 22. April 2021 bringt die Beschwerdeführerin vor, die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft im sozialversicherungsrechtlichen Kontext sei nicht nach

zivilrechtlichen Gesichtspunkten, sondern nach den effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Der Versicherte habe seit der Gründung der C._____ GmbH stets strategische Führungsarbeit geleistet, z. B. Verträge ausgehandelt und geschäftliche Kontakte geknüpft. Ab März 2016 (...) sei er zusätzlich in relativ geringem Ausmass auch operativ tätig gewesen, was alleine nicht genüge, um seine Arbeitnehmereigenschaft und obligatorische Versicherungsunterstellung gemäss UVG anzunehmen. Da er als einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter der C._____ GmbH weitreichende Entscheidungen habe alleine treffen können – ohne jemanden fragen zu müssen oder Weisungen abzuwarten – und im Umfang seiner Kapitalbeteiligung von 35 % ein erhebliches Unternehmerrisiko getragen habe, habe er die Eigenschaft eines Selbständigerwerbenden und nicht eines Arbeitnehmers erfüllt. Eine Qualifikation als Arbeitnehmer setze im Weiteren einen Lohnanspruch in irgendeiner Form voraus. Vorliegend sei nachgewiesen und unbestritten, dass der Versicherte zu keiner Zeit einen Lohn von der C._____ GmbH bezogen habe. Es sei anzunehmen, dass die C._____ GmbH gar nicht bei der Ausgleichskasse als Arbeitgeberin gemeldet gewesen sei. Der Versicherte habe nicht nur keinen Anspruch auf eine Lohnzahlung, sondern überhaupt keinen Anspruch auf eine Gegenleistung der C._____ GmbH gehabt. Damit habe sich der Versicherte wie ein Selbständigerwerbender verhalten, der sich über seine Kapitalbeteiligung und sein damit verbundenes finanzielles Risiko definiere. Eine reguläre UVG-Versicherung sei erst vereinbart worden, als die C._____ GmbH effektiv Lohnzahlungen auszurichten begonnen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei der Versicherte jedoch bereits nicht mehr Gesellschafter der C._____ GmbH gewesen (BVGer-act. 13).

E. 7.1

Der Arbeitnehmerbegriff im Sozialversicherungsrecht, welcher insbesondere auch für die Frage der Unterstellung von Bedeutung ist, ist weitergefasst als der zivilrechtliche und somit nicht ganz deckungsgleich mit

C-5270/2020 Seite 16 demjenigen gemäss Art. 319 OR (SR 220). Die zivilrechtlichen Verhältnisse geben aber zumindest gewisse Anhaltspunkte im Hinblick auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses (GABRIELA RIEMER-KAFKA/OLIVIA KADERLI in: Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung [im Folgenden: UVG-Kommentar], Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Bern, 2018, N. 9 zu Art. 1a UVG). Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages gemäss Art. 319 ff. OR oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses steht die Versicherteneigenschaft gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG und damit die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung des Arbeitnehmers gemäss UVG in der Regel fest. Das Vorhandensein eines (schriftlichen) Arbeitsvertrags ist jedoch nicht Voraussetzung für die Versicherteneigenschaft im Sinne von Art. 1a Abs. 1 UVG. Liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis vor, ist unter Würdigung der wirtschaftlichen Umstände in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, ob die Arbeitnehmereigenschaft gegeben ist (vgl. BGE 141 V 313 E. 2.1 m. H.; 115 V 55 E. 2c f.). Dabei gilt zu beachten, dass der Einzelarbeitsvertrag mangels anderer Gesetzesnorm keiner besonderen Form bedarf (Art. 320 Abs. 1 OR). Er gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist (Urteil des BGer 4A_504/2015 vom 28. Januar 2016 E. 2.1).

E. 7.2

Rechtsprechungsgemäss gilt als Arbeitnehmer im Sinne des UVG, wer zum Zweck des Erwerbs oder der Ausbildung für einen Arbeitgeber mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist und dabei kein wirtschaftliches Risiko tragen muss (vgl. dazu BGE 141 V 313 E. 2.1, Urteil des BGer 8C_183/2014 vom 22. September 2014 E. 7.1 mit Hinweisen). Zur Beurteilung, ob unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit gegeben ist, wird auf das Vorliegen geleisteter Arbeit, eines Unterordnungsverhältnisses und einer Lohnvereinbarung abgestellt. Massgebend sind dabei einzig die wirtschaftlichen Gegebenheiten, weshalb Vereinbarungen über die Arbeitnehmerqualität für die Unterstellung im Sozialversicherungsrecht keine bindende Wirkung haben. Bei Grenzfällen muss die Arbeitnehmereigenschaft unter Würdigung aller Umstände ermittelt werden. Der Entscheid richtet sich danach, welche Merkmale, die für oder gegen unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen, im konkreten Fall überwiegen (vgl. z. B. BGE 146 V 139 E. 3.1; 123 V 161 E. 1; 119 V 161 E. 2; 115 V 55 E. 2.d; UVG-Kommentar, a. a. O., N. 13 f. zu Art. 1a UVG).

E. 7.3

Vorliegend lag zwischen dem Versicherten und der C._____ GmbH unbestrittenermassen kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor (vgl. Schreiben

C-5270/2020 Seite 17 der C._____ GmbH vom 12. Juni 2018 [das Versanddatum des nicht datierten Schreibens geht aus dem Aktenverzeichnis zu BAG-act. 7 hervor] in BAG-act. 7, Beilage 7). Ebenfalls bezog der Versicherte keinen Lohn für seine Tätigkeit. Die Beschwerdeführerin bringt sodann zu Recht vor, dass der Versicherte als gemäss Handelsregistereintrag einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter (vgl. BAG-act. 7, Beilage 19) nicht in einem klassischen Unterordnungsverhältnis zur C._____ GmbH stand. Bei den vom Versicherten seit März 2016, d. h. seit der Eröffnung des Verkaufsladens, ausgeübten Tätigkeiten ([...]; vgl. Besprechung der Suva mit dem Versicherten vom 6. September 2017 in BAG-act. 1, Beilage 7) handelt es sich jedoch um typische Arbeitnehmertätigkeiten und nicht um spezifische Organtätigkeiten oder (organisatorische und strategische) Geschäftsführungstätigkeiten eines Gesellschafters. Damit hat der Versicherte zweifellos als im Betrieb mitarbeitender Gesellschafter auch regelmässig operative Tätigkeiten für die C._____ GmbH ausgeführt, was vorliegend denn auch, wie dargestellt, von keiner der Parteien bestritten wird. Im Weiteren wird von der Beschwerdeführerin insbesondere auch nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass der Versicherte private Investitionen im Rahmen seiner für die C._____ GmbH ausgeführten Tätigkeiten getätigt und hierfür Personal angestellt hatte (vgl. Urteil des BGer 8C_449/2007 vom 26. Februar 2008 E. 4.1). Damit genügt das Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrags und der Verzicht auf ein Entgelt für die geleistete Mitarbeit im Betrieb vorliegend nicht, um die regelmässigen Arbeiten des Versicherten als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Vielmehr ist der Versicherte aufgrund der gesamten Umstände und wirtschaftlichen Gegebenheiten als für die C._____ GmbH tätiger Mitarbeitender klarerweise als unselbständig Erwerbender zu qualifizieren und somit als Arbeitnehmer i. S. von Art. 10 ATSG, selbst wenn er dabei teilweise strategische Führungstätigkeiten und Tätigkeiten als Gesellschafter ausgeübt hat (vgl. auch Urteile des BGer 8C_449/2007 E. 4, 8C_280/2013 vom 28. Mai 2013 E. 4, 8C_115/2020 vom 26. Mai 2020 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin folgert in ihrer Beschwerde aus Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV weiter, der Versicherte sei aufgrund seiner Eigenschaft als Gesellschafter der C._____ GmbH von der obligatorischen Unfallversicherungspflicht nach UVG ausgenommen gewesen. Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV sieht vor, dass Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Ebenfalls von dieser Ausnahme erfasst sind

C-5270/2020 Seite 18 Mitglieder von Stiftungsräten, Vereinsvorständen, anderen Organen einer Gesellschaft und auch faktische Organe (vgl. UVG-Kommentar, a. a. O., N. 51 zu Art. 1a UVG mit Verweis auf die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [nachfolgend: WML] vom 1. Januar 2008 [Stand 1. Januar 2018] Rz. 2036; MANZ/GROB in Basler Kommentar, Frésard-Fellay/Leuzinger/Pärli [Hrsg.], Unfallversicherungsgesetz, Basel, 2019, N. 27 zu Art. 1a UVG). Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV kann damit, wie sowohl von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde als auch von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort geltend gemacht, in Analogie auf die Gesellschafterversammlung einer GmbH angewandt werden (WML, Rz. 2036). Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch in ihrer Argumentation, dass die Befreiung von der UVG-Versicherungspflicht gemäss der erwähnten Verordnungsbestimmung lediglich die Verwaltungsrats-tätigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats resp. die eigentliche Organtätigkeit eines Gesellschafters einer GmbH betrifft, welche – anders als der Versicherte – nicht im Betrieb tätig sind. Dabei nimmt Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV aus praktischen und konzeptionellen Überlegungen, insbesondere auch wegen schwieriger Abgrenzungsprobleme zur Gewinnausschüttung, die Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb selber tätig sind, für die Tätigkeit als Organ von der obligatorischen Versicherungspflicht aus (vgl. RKUV 1998 88; BGE 130 V 553 E. 3.4.1). Auch gemäss ständiger Rechtsprechung gilt entsprechend, dass diejenigen Mitglieder von Verwaltungsräten, die nebst ihrer Funktion oder teilweisen Tätigkeit als Mitglieder des obersten Organs zugleich im Betrieb mitarbeiten oder operativ tätig sind, so zum Beispiel als Geschäftsführer (vgl. Urteil des BGer 8C_449/2007 E. 4; vgl. auch Urteil des BGer 8C_280/2013 E. 4) oder sich bei ihrer eigenen Gesellschaft als Arbeitnehmer einstellende Alleinaktiönäre (vgl. hierzu EVG U 366/01 E. 4), aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Betrieb der obligatorischen Versicherungspflicht unterstehen (vgl. Urteile des BGer 8C_280/2013 E. 4.1 f., 8C_115/2020 E. 2.2 mit Hinweisen; UVG-Kommentar, a. a. O., N. 51 zu Art. 1a UVG). Aus dem Dargestellten folgt, dass der am 19. Juli 2017 verunfallte Versicherte als unbestritten mitarbeitender Gesellschafter der C._____ GmbH hinsichtlich seiner für die C._____ GmbH regelmässig ausgeübten operativen Tätigkeiten (Importieren, Rösten und Verkaufen von Kaffee respektive das Arbeiten und Bedienen im Laden in E. _____; vgl. oben E. 8.3) gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG, Art. 10 ATSG i. v. m. Art. 1 Abs. 1 AHVG und Art. 1 UVV von der C._____ GmbH obligatorisch gegen Unfallfolgen zu versichern gewesen wäre, da er als mitarbeitender Gesellschafter den Ausnahmetatbestand von Art. 2 Abs. 1 Bst. f UVV nicht erfüllte.

C-5270/2020 Seite 19

E. 7.5

Die Beschwerdeführerin macht dagegen weiter geltend, der Versicherte habe für seine Tätigkeit bei der C._____ GmbH keinen Lohn bezogen und sei deshalb im Rahmen dieser Tätigkeit nicht UVG-versichert gewesen.

E. 7.5.1

Art. 1 UVV verweist für den massgebenden Lohn auf die AHV-Ge- setzgebung. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Hierbei ist irrelevant, ob die Entschädigung vertrag- lich vereinbart ist oder freiwillig erfolgt. Für die Versicherungsunterstellung ausreichend ist die Bejahung eines Lohnanspruchs, eine tatsächliche Aus- zahlung ist nicht erforderlich. Soweit Arbeit geleistet wird, welche nach den Umständen nur gegen Lohn geleistet wird, zum Beispiel bei den sogenann- ten faktischen oder gesetzlichen Arbeitsverhältnissen im Sinne von Art. 320 Abs. 2 und 3 OR, ist eine Unterstellung unter das UVG ebenfalls gegeben. Fehlt es an einem Lohnanspruch (z. B. bei Stagiaires, Schnupperlehrlingen oder Probearbeiten), erfolgt eine Versicherungsunterstellung, sofern die er- brachte Arbeitsleistung im Hinblick auf künftige Erwerbsarbeit geleistet wird (vgl. BGE 141 V 313 E. 2.1 f.). Nicht dem UVG unterstellt sind hingegen Personen, die mit ihrer Arbeitsleistung keine Erwerbsarbeit verfolgen und ausdrücklich oder konkludent auf einen Lohn verzichtet haben, so zum Bei- spiel im Fall von Freiwilligenarbeit (UVG-Kommentar, a. a. O., N. 20 bis 22 zu Art. 1a UVG).

E. 7.5.2

Dass der Versicherte damals für seine Tätigkeit bei der C._____ GmbH unbestrittenermassen keinen Lohn bezogen hat, führt damit nicht ohne Weiteres zu einer fehlenden UVG-Unterstellung, da nicht anzuneh- men ist, dass der Versicherte bereit gewesen wäre, dauerhaft unentgeltlich für die C._____ zu arbeiten. Vielmehr deuten insbesondere die mehrfach aktenkundigen Aussagen des Versicherten, wonach er und seine Partner "bis dato" keinen Lohn bezogen hätten (vgl. BAG-act. 1, Beilage 7 und BAG-act. 7, Beilage 12), sowie die Aussage von F._____, Ge- schäftsführer der C._____ GmbH (vgl. BAG-act. 7, Beilage 19), anläss- lich des Telefongesprächs vom 11. September 2017 mit dem Aussen- dienstmitarbeiter der Suva, wonach sich die Gesellschafter "noch" keinen Lohn auszahlen, aber geplant sei, dass sie sich ab Ende 2017 einen Lohn auszahlen (und dann auch die Meldung bei der Ausgleichskasse vorneh- men) würden (vgl. BAG-act. 1, Beilage 8), darauf hin, dass der Versicherte seine Tätigkeit im Hinblick auf den Erhalt zukünftiger Lohnzahlungen aus- geübt hat. Es ist damit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus- zugehen, dass kein ausdrücklicher oder konkludenter freiwilliger Verzicht

C-5270/2020 Seite 20 auf Lohnzahlungen vorliegt in dem Sinne, dass der Versicherte generell auf (in jenem Zeitpunkt) aktuelle sowie auch zukünftige Lohnzahlungen für seine Tätigkeit bei der C._____ GmbH verzichtet hätte.

E. 7.5.3

Zu welchem Lohn ein Gesellschafter ohne Lohnzahlung zu versi- chern ist, wird in Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV geregelt. Gemäss dieser Be- stimmung ist für Gesellschafter mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen. Entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Son- derregel – der Vermeidung einer Benachteiligung von Familienmitgliedern und anderen mit dem Betrieb verwandtschaftlich oder persönlich eng ver- bundenen und darin mitarbeitenden Personen, die mit Rücksicht auf diese Bindung keine arbeitsmarktkonforme Entlohnung erzielen können – ist der berufs- oder ortsübliche Lohn als versicherter Verdienst zu berücksichti- gen, wenn er höher ist als der effektive Verdienst (Urteil des BGer 8C_53/2019 vom 9. Mai 2019 E. 7.2). Unter diesen Umständen geht die

Beschwerdegegnerin fehl in ihrer Auffassung, dass Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV nur zum Tragen komme, wenn bereits eine Versicherungsunterstellung vorliege. Vielmehr schützt diese Regelung – wie bereits dargelegt – die darin erwähnten Personen davor, lediglich aufgrund einer infolge ihrer verwandtschaftlichen oder persönlichen engen Verbundenheit mit dem Betrieb fehlenden oder unterdurchschnittlichen Bezahlung über keine obligatorische Unfallversicherung zu verfügen. Diese Personen sind damit auch im Falle eines fehlenden Lohnanspruchs obligatorisch gegen Berufsunfälle – sowie im Falle einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Stunden auch gegen Nichtberufsunfälle (Art. 13 Abs. 1 UVV; vgl. oben E. 4.2 zweiter Satz) – obligatorisch unfallversichert. Dies gilt vorliegend auch für den Versicherten als im Zeitpunkt des Unfalls vom 19. Juli 2017 ohne Lohnbezug operativ tätig gewesenen Gesellschafter der C._____ GmbH. Für die UVG-Unterstellungsfrage ist daher von einer durchschnittlichen Entlohnung des Versicherten auszugehen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist damit unerheblich, dass der Versicherte für seine für die C._____ GmbH ausgeübten (operativen) Tätigkeiten von dieser damals tatsächlich keinen Lohn ausbezahlt erhalten hat.

E. 7.6

Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren ferner an ihren im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen festgehalten (vgl. Sachverhalt Bst. C.e). In ihrer Gesuchsantwort vom 9. September 2019 hatte sie im Verfahren vor der Vorinstanz mit Blick auf den IK-Auszug des Versicherten geltend gemacht, dieser könne bei der

C-5270/2020 Seite 21 B._____ AG kein festes Arbeitspensum gehabt haben, da er in den Jahren 2013 bis 2017 keine regelmässigen Einkommen erzielt habe. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin sei damit nicht belegt, dass der Versicherte sein bisheriges Arbeitspensum von 80 % bei der B._____ AG zwecks Aufnahme der Tätigkeit bei der C._____ GmbH um 20 % auf 60 % reduziert habe (vgl. Sachverhalt Bst. B.d). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin haben weder der Versicherte noch die Suva behauptet, dass das bisherige Arbeitspensum des Versicherten 80 % betragen habe. Vielmehr hat der Versicherte angegeben, dass er im Hinblick auf die Tätigkeit bei der C._____ GmbH sein Arbeitspensum bei der B._____ AG auf 60 % reduziert habe (vgl. z. B. BAG-act. 1, Beilage 7), was die Suva in ihrem Schreiben vom 10. September 2018 entsprechend wiedergegeben hat (vgl. Sachverhalt Bst. B.b). Auch gab der Versicherte an, dass sein Arbeitspensum bei der C._____ GmbH im Unfallzeitpunkt 60 % betragen habe (vgl. Schadenmeldung vom 20. Juli 2017 in Suva-act. 1). Dass eine Reduktion des Arbeitspensums bei der B._____ AG erfolgte, untermauert sodann der IK-Auszug des Versicherten, gemäss welchem das Einkommen des Versicherten des Jahres 2017 im Betrag von Fr. 37'697.– im Vergleich zu dessen Jahreseinkommen 2016 im Betrag von Fr. 50'322.– eine deutliche Reduktion (von ca. 25 %) erfahren hat (BAG-act. 7, Beilage 6.3). Die Beschwerdeführerin kann damit auch aus ihrem Verweis auf den IK-Auszug des Versicherten sowie insbesondere die diesem zu entnehmenden unregelmässigen Erwerbseinkommen der Jahre 2013 bis 2017 nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 7.7

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, der Versicherte habe – selbst bei Vorliegen einer obligatorischen Versicherungspflicht für Berufsunfälle – nicht die erforderliche wöchentliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden im Betrieb der

C._____ GmbH absolviert, um entsprechend auch gegen Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert gewesen zu sein. Der Versicherte übte nach eigenen Angaben bei der C._____ GmbH ein Teilzeitpensum von rund 20 bis 30 % aus (vgl. BAG-act. 1, Beilage 7 S. 2). Gemäss Art. 13 Abs. 1 UVV sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (vgl. oben E. 4.2 zweiter Satz). Gemäss Angaben des Versicherten betrug seine wöchentliche Arbeitszeit bei der C._____ GmbH rund 10 Arbeitsstunden (vgl. BAG-act. 1, Beilage 7 S. 2). Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung

C-5270/2020 Seite 22 zu Recht ausgeführt hat, besteht vorliegend kein Grund, die Angaben des Versicherten über den zeitlichen Umfang seiner operativen Tätigkeit, die eindeutig nicht durch Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst wurden, anzuzweifeln. Zudem kam der Versicherte aktenkundig und zeitnah für die Folgen des Unfalls vom 19. Juli 2017 (vgl. auch Suva-act. 34) über die Suva in den Genuss von Versicherungsleistungen gemäss UVG in Form von Heilbehandlung und Taggelder im Umfang von Fr. 44'326.25 (vgl. BAG-act. 1 Beilage 5; Suva-act. 9, 13 und 48). Fraglich ist vorliegend einzig, ob die Suva oder die Ersatzkasse UVG in der Leistungspflicht steht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin beschränkten sich die operativen Tätigkeiten des Versicherten bei der C._____ GmbH denn auch offensichtlich nicht lediglich auf Arbeiten im Verkaufsladen in E._____; vielmehr gehörten auch (...) zu seinen Aufgaben (siehe Besprechung der Suva mit dem Versicherten vom 6. September 2017 in BAG-act. 1, Beilage 7; vgl. oben E. 7.3). Bei der Befragung vom 6. September 2017, rund sechs Wochen nach dem Unfall, gab der Versicherte zudem an, er könne keine (...) (mehr) heben, ansonsten sei er bei der Arbeit nicht wesentlich eingeschränkt (BAG-act. 1, Beilage 7 S. 3). Damit steht vorliegend mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Versicherte damals, wie er selber ausgeführt hat, rund 10 Stunden pro Woche operativ bei der C._____ GmbH tätig war. Diese Angaben erscheinen nachvollziehbar und es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auf sie abgestellt werden könnte. Somit lag die wöchentliche Arbeitszeit des Versicherten im Zeitpunkt des Nichtberufsunfalls vom 19. Juli 2017 über der in Art. 13 Abs. 1 UVV für das Versichertensein auch gegen Nichtberufsunfälle vorausgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden, womit der Versicherte aufgrund seiner operativen Tätigkeit für die C._____ GmbH auch gegen Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert war respektive durch die C._____ GmbH hätte sein sollen.

E. 7.8

Zusammenfassend ist damit das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt des Nichtberufsunfalls vom 19. Juli 2017 zwischen dem Versicherten als mitarbeitendem Gesellschafter und der C._____ GmbH zu bejahen. Aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeit in operativer Tätigkeit war der Versicherte als mitarbeitender Gesellschafter von Gesetzes wegen obligatorisch auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Da die C._____ GmbH ihre Mitarbeiter jedoch in jenem Zeitpunkt noch nicht gegen Unfallfolgen versichert hatte, steht die Ersatzkasse UVG gemäss Art. 73 UVG für die Folgen des Nichtberufsunfalls vom 19. Juli 2017 in der Leistungspflicht. Die Suva durfte damit für die von ihr in diesem Zusammenhang erbrachten Versicherungsleistungen eine Rückerstattung bei der Ersatzkasse UVG

C-5270/2020 Seite 23 verlangen und die Vorinstanz hat zu Recht auf Gesuch der Suva hin verfügungsweise die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin für die Folgen des Nichtberufsunfalls vom 19. Juli 2017 festgestellt. Die angefochtene Verfügung ist damit zu bestätigen und die Beschwerde entsprechend abzuweisen.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei der unterliegenden Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Stiftung, welche durch alle Versicherer nach Artikel 68 UVG errichtet wurde (Art. 72 Abs. 1 UVG), und damit um eine juristische Person, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. z. B. Urteil des BVGer C-8/2006 vom 23. September 2008 E. 8.1.2). Nachdem im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine Streitigkeit mit vermögensrechtlichen Interessen der Beschwerdeführerin zu beurteilen war, sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwVG). Diese werden auf Fr. 5'000.– festgesetzt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten. Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben Bundesbehörden und in der Regel andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die obsiegende Vorinstanz ist eine Bundesbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a VwVG und hat gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die obsiegende Beschwerdegegnerin Suva hat als öffentlich-rechtliche Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach Art. 61 ff. UVG nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Urteil des BVGer C-6085/2007 vom 27. Januar 2020 E. 13.2 mit Hinweisen).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-5270/2020 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.